

Gemeinde Kirchberg
Kreis Biberach

Bebauungsplan „Häldele II“

*Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange i. Z. der frühzeitigen Beteiligung
vom 12.07.2018 bis 31.08.2018*

*Äußerungen der Öffentlichkeit i. Z. einer öffentlichen Planaufgabe nach § 3 (1) BauGB
vom 19.07.2018 bis 31.08.2018
Stand: 16.07.2019*

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme – Auszüge	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange:				
01	Thüga Energienetze GmbH	23.07.2018	Keine Einwände Eine Erschließung des geplanten Gebietes mit Erdgas ist möglich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
02	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	20.08.2018	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen darauf erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bereits zum Baugebiet „Häldele“ wurde ein geologisches Gutachten gefertigt das auch „Häldele II“ mit umfasst.

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme – Auszüge	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf der Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Glimmersanden der Oberen Süßwassermolasse. Die anstehenden Gesteine neigen in Hanglage und bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogenen Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Die Gemeinde bedankt sich für die Hinweise. Eine Zusammenfassung des 2015 erstellten geologischen Gutachtens ist in der Begründung zum Bebauungsplan „Häldele II“ enthalten.</p> <p>Wie oben</p>
			<p>Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser</p> <p>Es sind keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	---
			<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	---
03	Regierungspräsidium Tübingen	27.08.2018	Keine Bedenken	---

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme – Auszüge	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
04	Landratsamt Biberach	28.08.2018	<p>I. Amt für Bauen und Naturschutz</p> <p>Baurecht</p> <p>Der geplante Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Wir weisen folglich darauf hin, dass der Flächennutzungsplan (FNP) im Parallelverfahren geändert werden muss. Die Vorschrift des § 8 Abs.3 S. 2 BauGB verlangt für den Fall eines Parallelverfahrens von FNP und Bebauungsplan (B-Plan), dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des B-Planes ein Stand des FNP erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Eine solche Beurteilung setzt einen gewissen Stand der materiellen Planreife des FNP voraus. Für die Annahme einer solchen materiellen Planreife wird mindestens ein Verfahrensstand neben Aufstellungsbeschluss auch frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung, auf der Grundlage einer Plankonzeption der Gemeinde Kirchberg, erforderlich sein.</p> <p>Derzeit befindet sich der FNP in der erneuten Anhörung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Im derzeit laufenden Änderungsverfahren ist die Aufnahme der Fläche „Häldele II“ als Wohnbaufläche beantragt.</p>	<p>Die Änderung des FNP ist inzwischen abgeschlossen. Der Bebauungsplan entwickelt nun sich aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan.</p>
			<p>Die Satzung für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO sind je als eigenständige Satzung mit eigenem Beschluss des Gemeinderates zu beschließen. Es sollten daher auch je eigene Satzungsschriftstücke für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO gefertigt werden. Andernfalls sollten im schriftlichen Teil die Satzungen je eindeutig als Satzung benannt werden.</p>	<p>Es werden eigene Satzungsschriftstücke für den Bebauungsplan und für die Örtlichen Bauvorschriften gefertigt.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme – Auszüge	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			Im Textteil sind die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung entsprechend als solche zu kennzeichnen.	Im Textteil sind die Örtlichen Bauvorschriften als solche bereits gekennzeichnet.
			<p><u>Zu den einzelnen Festsetzungen:</u></p> <p><u>Ziff. 1.1:</u> Schank- und Speisewirtschaften sollen explizit unzulässig in dem Gebiet sein. Es fehlt eine Begründung dazu. Einzelne Festsetzungen sind nur umsetzbar, wenn eine entsprechende Begründung vorhanden ist.</p>	Schank- und Speisewirtschaften sollen, da sie sowohl Gaststättenlärm als auch Verkehrslärm auslösen, aus Gründen der Wohnruhe ausgeschlossen werden. Auch sind die nur 5 m breiten Stichstraßen nicht geeignet den Verkehr für eine Gaststätte aufzunehmen. Die Begründung wird dementsprechend ergänzt.
			<p><u>Ziff. 4:</u> „Ein Doppelhaus besteht aus zwei selbständigen Gebäuden.“ Die zulässige Doppelhausbebauung ist genauer zu definieren. Ein Doppelhaus stellt in der Regel eine die Doppelhaushälften trennende Grundstücksgrenze voraus. Insgesamt ist dies genauer zu definieren. Ggfs. sind entsprechende Erläuterungen in der Begründung erforderlich.</p>	Der Begriff des Doppelhauses wird in der Begründung näher erläutert.
			<p><u>Ziff. 10:</u> Es wird empfohlen, diesen Punkt zu Wärmepumpen in die Anlage 1 (Sonstige Hinweise) zu verschieben. Es stellt sich ansonsten die Frage, ob § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB die passende Rechtsgrundlage für die Festsetzung ist.</p>	Die Ziffer 10 wurde mit dem Baurechtsamt und Amt für Umwelt und Arbeitsschutz abgestimmt. Ergebnis: Die Festsetzung wird nicht in die sonstigen Hinweise verschoben sondern in den Festsetzungen belassen.
			<p><u>Zu den örtlichen Bauvorschriften:</u></p> <p><u>Ziff. 1 Satz 2:</u> Es fehlt eine Begründung, warum die Dachneigung von 15° genannt wird im Zusammenhang mit der Farbe der Dacheindeckung.</p>	Bei steilen Dachneigungen ist die Farbe des Dachdeckungs-materials besser sichtbar. Die Auswirkungen auf die Ortsbild sind somit bei einer steilen Dachneigung erheblicher wie bei einer flachen Dachneigung. Deshalb werden ab einer gewissen Dachneigung (hier 15 °) Vorschriften für die Farbe der Dacheindeckung getroffen. Die Begründung wird dementsprechend ergänzt.

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme – Auszüge	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p><u>Ziff. 2 b):</u> Einfriedungen ggü. priv. Nachbargrundstücken: Die örtliche Bauvorschrift kann ganz entfallen, da diese eine Doppelregulierung zum bestehenden zivilrechtlichen Nachbarrechtsgesetz BW darstellt. Insbesondere abweichende Regelungen stiften hier nur zusätzliche Verwirrung. Ggfs. kann in der Begründung auf das ohnehin einzuhaltende Nachbarrechtsgesetz hingewiesen werden.</p>	<p>Die Abstandregelungen für „Tote Einfriedungen“ in § 11 (2) Nachbarrechtsgesetz umfassen nicht Drahtzäune. Der Passus wird deshalb wie aufgeführt belassen.</p>
			<p><u>Ziff. 4:</u> u.U. ist die Regelung im Streitfall schwer durchsetzbar, weil nicht hinreichend konkretisiert. Gerade bei einer Hanglage kann es hier zu Streitfällen kommen. Die Festsetzung sollte noch einmal auf ihre Umsetzbarkeit überprüft werden.</p>	<p>Die Umsetzung der Festsetzung wurde nochmals mit dem Baurechtsamt durchgesprochen. Der Passus wird wie bisher belassen.</p>
			<p><u>Stellplätze:</u> Eine Klarstellung wäre hier hilfreich: Die Vorschrift bedeutet, dass bei einem Doppelhaus mit 4 Wohneinheiten 8 Stellplätze auf dem Grundstück herzustellen sind; bei einem Einzelhaus mit 3 Wohneinheiten 6 Stellplätze usw.</p>	<p>Die Festsetzung wird durch die Beispielrechnungen ergänzt.</p>
			<p>Hinweis: Die Textlichen Festsetzungen und die Örtlichen Bauvorschriften sind insgesamt auf ihre Praktikabilität und Umsetzbarkeit zu überprüfen. Die jeweiligen Vorgaben sind auch in der Begründung ausreichend dazulegen, um z.B. Zweifelsfällen bei Auslegung der Vorgaben vorzubeugen. Die derzeitigen Ausführungen in der Begründung erscheinen nicht ausreichend. Ohne ausreichende Begründung muss an der Rechtssicherheit gezweifelt werden. Weiterhin sollten in der Begründung entsprechende Skizzen zu den Festsetzungen hinterlegt werden.</p>	<p>Die Planungsrechtlichen Festsetzungen und die Örtlichen Bauvorschriften wurden im Zuge des weiteren Verfahrens nochmals überprüft. Auch die Begründung wurde im Zuge des Verfahrens weitergeführt und ergänzt.</p>
			<p>Naturschutz</p>	
			<p>Gegen den Bebauungsplan bestehen bei plangemäßer Ausführung keine Bedenken, zumal er aus dem FNP entwickelt</p>	<p>Der Unteren Naturschutzbehörde wird eine aktuelle Aufstellung zur Überprüfung des Ökokontos vorgelegt.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme – Auszüge	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>wird. Es wird darum gebeten, eine aktuelle Aufstellung zur Überprüfung des Ökokontos vorzulegen. Eine entsprechende textliche Festsetzung erfolgt. Bedenken gegenüber einer Beeinträchtigung des Milanhorstes bestehen nicht, da dieser ungefähr genauso weit von der bereits bestehenden Siedlung entfernt liegt.</p>	
			<p>Naturschutzbeauftragter</p> <p>Das als allgemeines Wohngebiet festgesetzte Vorhaben liegt vollständig im Außenbereich gem. § 35 BauGB und umfasst ca. 1,6 ha. Das Plangebiet schließt unmittelbar an das Baugebiet „Häldele“ an. Im laufenden 2. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans III des Gemeindeverwaltungsverbandes Illertal ist das Plangebiet aufgenommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Änderung des FNP ist inzwischen abgeschlossen. Der Bebauungsplan entwickelt nun sich aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan.</p>
			<p>Die vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan beinhalten noch keinen Umweltbericht. Die Gemeinde bittet um Stellungnahme zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Dazu wird auf Anlage 1 des BauBG verwiesen. Laut dieser Anlage Ziff. 2 Buchst. c bzw. § 1a Abs. 3 BauBG sind erforderliche Ausgleichsmaßnahmen darzustellen, festzusetzen, im Bauleitplan zuzuordnen (vgl. § 9 Abs. 1a S. 2 BauGB) sowie nach § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich dauerhaft zu sichern.</p>	<p>Zur öffentlichen Auslegung ist nun ein Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 zum BauGB erstellt worden. Im Umweltbericht werden die Ausgleichsmaßnahmen wie in der Anlage vorgegeben beschrieben. In den Planungsrechtlichen Festsetzungen werden für die im Baugebiet erfolgten Eingriffe die Ausgleichsmaßnahmen am Mauchenbach zugeordnet.</p>
			<p>Die Umweltprüfung sollte ergänzend einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag analog der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Häldele“ 2015 enthalten.</p>	<p>Zur öffentlichen Auslegung wird eine 2018 durchgeführte artenschutzrechtliche Relevanzbegehung mit ausgelegt.</p>
			<p>Flächeninanspruchnahme, Bauplatzgrößen: Im Baugebiet „Häldele“ wurde insgesamt eine durchschnittliche überbaubare Bauplatzgröße von ca. 730 m² bzw. ca. 670 m² bei</p>	<p>Der Bebauungslageplan wurde nochmals überplant. Im aktuellen Lageplan wurde ein zusätzlicher Bauplatz (neu insgesamt 12 Bauplätze) ausgewiesen. Die durchschnittliche Bauplatzgröße</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme – Auszüge	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			„gemeindeeigenen“ Bauplätzen ausgewiesen. Im vorliegenden Plangebiet beträgt die Bauplatzgröße im Durchschnitt ca. 820 m ² . In Anbetracht der festgesetzten zweigeschossigen Bauweise und der Geschossflächenzahl können in der Mitte des Plangebietes durchaus zwei weitere Bauplätze im Sinne von § 1a Abs. 2, 1. Halbsatz BauBG integriert werden.	beträgt nun ca. 730 m ² .
			Gemäß „1 Abs. 5 S. 2 BNatSchG und, wie o.a. nach § 1a Abs. 2 BauGB sind unbebaute Flächen im Innenbereich vorrangig vor Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu mobilisieren. In den Ortsteilen der Gemeinde bestehen reale Innenentwicklungs- und Nachverdichtungspotentiale, die trotz aller Hindernisse mit innovativen Strategien aktiviert werden können. Dabei ist das Instrument des freiwilligen Landtauschs bei abnehmender privater Flächenbereitstellung zum Schutz der Landschaft und hochwertiger Böden verstärkt zu nutzen. Freiwilliger Landtausch wird sowohl von der Flurneuordnungsverwaltung als auch von der Landsiedlung Baden-Württemberg fachlich begleitet und unterstützt. Dabei ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Gemeinde das Eigentum geeigneter Flächen erhält.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Thema Innenentwicklung wird auf die ausführlichen Erläuterungen in der Begründung Ziffer 1 und im Umweltbericht Ziffer 2.5 verwiesen. Insbesondere wird hier nochmals auf die Problematik des Bestandschutzes von landwirtschaftlichen Ställen hingewiesen. Bei einer geplanten Innenentwicklung von privater Seite aus, welche den Zielen der Gemeinde entspricht, wird die Gemeinde die Umsetzung fördernd unterstützen.
			Der Waldabstand nach § 4 Abs. 3 LBO ist uneingeschränkt einzuhalten.	Es gelten die Vorgaben in den Planungsrechtlichen Festsetzungen.
			Streuobstwiese: Bei der Auswahl der Obstbäume sollte auf feuerbrandresistente Sorten geachtet werden.	Bei der Auswahl der Birnenbäume wird auf feuerbrandunempfindliche Sorten geachtet.
			Es ist ausschließlich standortgerechtes Saatgut aus zertifizierten Herkünften zu verwenden.	Die Streuobstwiese wird mit Regiosaatgut eingesät.
			Im Sinne des Arten- und Klimaschutzes und zur Ressourcenschonung sollten im Außenbereich nur indirekte Beleuchtungsanlagen mit insektenfreundlichen energiesparenden	Die öffentliche Beleuchtung innerhalb des Baugebietes wird mit modernen umweltschonenden LED Leuchten ausgeführt.

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme – Auszüge	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			Lampen verwendet werden.	
			Ergänzungen bleiben im Hinblick auf den ausstehenden Umweltbericht vorbehalten.	---
			II. Wasserwirtschaftsamt Wasserversorgung Das Plangebiet liegt nicht im Wasserschutzgebiet. Laut LGRB Informationssystem Oberflächen-nahe Geothermie (ISONG) sind bei Erdwärmehohrungen Gasaustritte während der Bohr- und Ausrüstungsarbeiten sowie nach Sonden Einbau möglich.	Die Hinweise werden in den Textteil übernommen.
			Abwasser Das Regenwasser des geplanten Baugebietes wird in ein Versickerungsbecken eingeleitet, dessen Überlauf in ein weiteres Versickerungsbecken läuft, welches auf einen 30-jährigen Bemessungsregen dimensioniert ist. Für die beiden Versickerungsbecken wurde mit dem Baugebiet „Häldele“ bereits das Benehmen und die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung hergestellt. (In der Begründung zum Bebauungsplan Häldele II steht „auf ein 10-jähriges Regenereignis bemessenes Versickerungs- und Rückhaltebecken...“)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Becken wurde auf einen <u>30-jährigen</u> Bemessungsregen dimensioniert. Der Fehler in der Begründung wird berichtet.
			Altlasten Im Plangebiet ist keine Altlastverdachtsfläche im Bodenschutz- und Kampfmittelkataster erfasst. Die Kampfmittelbeseitigung wurde durchgeführt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
			Bodenschutz Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist möglichst im Plangebiet zu verwerten. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.	Die Vorgaben sind in den Planungsrechtlichen Festsetzungen bereits enthalten.

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme – Auszüge	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			Fließgewässer Es bestehen keine Einwendungen.	---
			III. Landwirtschaftsamt	
			In der Nähe des geplanten Bebauungsplanes befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe, welche Immissionen auf die Fläche des Bebauungsplanes erwarten lassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Das Landwirtschaftsamt begrüßt, dass zwischen dem land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und dem Bebauungsplan im Plangebiet ein ausreichender Puffer eingeplant wird, so dass hier zukünftigen Nutzungskonflikten vorgebeugt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Die Bauplätze sind teilweise sehr groß, was nicht im Einklang mit einer sparsamen Flächeninanspruchnahme steht.	Siehe Abwägung Naturschutzbeauftragter, Seite 6 und 7)
			Wir bitten darum, im Textteil einen Hinweis aufzunehmen, wonach Immissionen, die aus der rechtskonformen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in der Umgebung entstehen können (Lärm, Staub, Geruch) ersatzlos zu dulden sind.	Ein entsprechender Hinweis wird aufgenommen.
			Das Landwirtschaftsamt hat keine Bedenken gegen diesen Bebauungsplan.	---
			Abschließend weisen wir frühzeitig darauf hin, dass das Landwirtschaftsamt gem. der gesetzlichen Regelungen aus § 15 Abs. 5 LNatSchG an der Auswahl von landwirtschaftlichen Flächen zu beteiligen ist, sofern diese für planexterne Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffs-Ausgleich-Regelung in Anspruch genommen werden sollen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme – Auszüge	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>IV. Forstamt</p> <p>Nördlich angrenzend befinden sich Wald (Privatwald). Von der jeweiligen Grundstücksgrenze wird ein Abstand des jeweiligen Baufensters von 30 Meter (oder Mehr) eingehalten. Insofern bestehen keine Bedenken.</p>	---
			<p>V. Straßenamt</p> <p>Das Plangebiet liegt abseits der K 7506 sowie der L 290. Die Anbindung des Baugebietes „Häldele II“ an das überörtliche Straßennetz erfolgt über vorhandene Ortsstraßen. Von Seiten des Straßenamtes bestehen deshalb keine Einwände.</p>	---
			<p>VI. Kreisfeuerwehrstelle</p> <p>1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrlflächen) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	Alle Grundstücke sind von ausreichend breiten Straßen aus anfahrbar und die Grundstücke besitzen eine für eine Zufahrt von Feuerwehrfahrzeugen ausreichende Breite.
			<p>2. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 ca. 150 m voneinander betragen</p>	Die Allgemeinen Regeln zur Löschwasserversorgung des Wohngebietes werden bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.
			<p>3. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 10) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme – Auszüge	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			4. Notwendige Unterflurhydranten sind in der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen.	In Württemberg werden aus der Historie heraus der Württembergische Schachthyranten verbaut. Durch den gewählten geringeren Abstand zwischen den Schachthyranten wird der Feuerlöschbedarf gewährleistet.
			5. Der Nenndurchmesser des Rohrnetzes hat mindestens 150 mm lichte Weite aufzuweisen.	Für das Baugebiet „Häldele“ wurde entsprechend der Stellungnahme der Kreisfeuerwehrstelle 2015 ein Mindestdurchmesser von 100 mm lichte Weite vorgegeben. Dies wurde bei der Erschließung „Häldele“ so berücksichtigt und stellt somit auch die Vorgabe für „Häldele II“ dar.
			6. Die Mindestwasserlieferung hat 1.600l/min zu betragen. Der Fleißdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.	Für das Baugebiet „Häldele“ wurde entsprechend der Stellungnahme der Kreisfeuerwehrstelle 2015 eine Mindestwasserlieferung von 800 l/Min vorgegeben. Dies wurde bei der Erschließung „Häldele“ so berücksichtigt und stellt somit auch die Vorgabe für „Häldele II“ dar.
			<p>VII. Kreisgesundheitsamt</p> <p>Die Trinkwasserversorgung des neuen Baugebietes über eine zentrale Versorgung ist sicher zu stellen. Die Kapazitäten der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen. Vor Inbetriebnahme der Hauptversorgungsleitungen sind diese entsprechend den Vorgaben des Kreisgesundheitsamtes mikrobiologisch zu überprüfen.</p>	Das Baugebiet kann ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden. Vor der Inbetriebnahme werden die Leitungen gereinigt und mikrobiologisch überprüft.
			Eine hygienisch ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch rechtzeitige Anbindung an die bestehende Kanalisation sicher zu stellen. Die Kapazitäten der bestehenden Abwasseranlagen sind zu prüfen und ggf. Den neuen Anforderungen anzupassen.	Im Zuge der Erschließung von „Häldele II“ werden ausreichend dimensionierte Abwasserleitungen erstellt. Zur Abwasserbeseitigung von „Häldele“ und „Häldele II“ wurde bereits 2016 das Benehmen erteilt.
			Werden Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf	Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme – Auszüge	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			installiert, sind diese dem Gesundheitsamt schriftlich zu melden.	Planungsrechtlichen Festsetzungen in der Anlage 1 enthalten.
05	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege		Hat keine Stellungnahme abgegeben.	---
06	EnBW Regional AG		Hat keine Stellungnahme abgegeben.	---
07	Telekom		Hat keine Stellungnahme abgegeben.	---
Stellungnahmen der Öffentlichkeit:				
			Es wurden keine Einwendungen und Stellungnahmen eingebracht.	---

Aufgestellt: Fu/DN
Riedlingen, den 16.07.2019

F U N K
I N G E N I E U R B Ü R O

Konrad-Manop-Str. 25, 88499 Riedlingen
Telefon: 07371 / 1800-0 – Fax: 1800-10